

BVGer C-4148/2017 vom 29. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4148_2017

FR: TAF C-4148/2017 du 29 août 2017

IT: TAF C-4148/2017 del 29 agosto 2017

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG (SR 172.021 [Art. 37 VGG]). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1).

E. 1.2

Angefochten ist die Verfügung der Vorinstanz vom 15. Juni 2017. Als direkter Adressat ist der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verfügung berührt und er kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung berufen (vgl. Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist daher einzutreten.

E. 1.3

Eine offensichtlich unbegründete Beschwerde kann der Einzelrichter mit summarischer Begründung abweisen (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG).

E. 2

Anfechtungsgegenstand - welcher die Grenze des möglichen Streitgegenstandes bildet (vgl. BGE 125 V 413 E. 1a) - ist eine Verfügung, mit welcher die Vorinstanz das dritte Leistungsbegehren des Beschwerdeführers vom 29. November 2016 abgewiesen hat.

E. 2.1

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der (ehemaligen) Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) ist seit dem 1. April 2010 nicht weiter auf kosovarische Staatsangehörige anwendbar (BGE 139 V 263). Dies hat namentlich zur Folge, dass IV-Renten von Staatsangehörigen des Kosovos, die für den Zeitraum nach dem 31. März 2010 zugesprochen werden, gemäss Art. 6 Abs. 2 Satz 2 IVG nicht mehr ins Ausland exportierbar sind. Sie werden nurmehr innerhalb der Schweiz gewährt. Die laufenden Renten geniessen demgegenüber gemäss Art. 25 des Sozialversicherungsabkommens den Besitzstand (BGE 139 V 335 E. 6.1).

E. 2.2

Gemäss dem Grundsatz, wonach in zeitlicher Hinsicht regelmässig diejenigen Rechtssätze heranzuziehen sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, bildet für die Frage, ob das für Angehörige der heutigen Republik Kosovo per Ende März 2010 ausser Kraft gesetzte Sozialversicherungsabkommen weiterhin zur Anwendung gelangt, die Entstehung des IV-Rentenanspruchs den massgebenden Anknüpfungspunkt (BGE 139 V 335 E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_793/2013 vom 27. März 2014 E. 3.2).

E. 2.3

Die dem Beschwerdeführer vormals - ab 1999 - ausgerichtete Rente hob die IVSTA mit Verfügung vom 25. April 2012 (IV-act. 71) auf, da sich dessen Gesundheitszustand seit dem 28. Juni 2011 erheblich verbessert hatte. Diese Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen (vgl. den Sachverhalt Bst. B.b); sie kann gerichtlich nicht mehr überprüft werden. Nach dem 25. April 2012 konnte, vorbehältlich der Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 IVG, kein neuer Rentenanspruch mehr entstehen, da die Grundlage dafür - das Sozialversicherungsabkommen - nicht mehr galt. Nachdem per 25. April 2012 kein relevanter Gesundheitsschaden mehr bestand, kann bezüglich einer allenfalls später erneut entstandenen Invalidität entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht an den Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzusprache angeknüpft werden.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, er verfüge neben der kosovarischen auch über die serbische Staatsbürgerschaft und deshalb sei das Sozialversicherungsabkommen weiterhin anwendbar. Auch aufgrund der Akten ist keine kosovarisch-serbische Doppelbürgerschaft ausgewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, welcher aktenkundig im Kosovo wohnt, nur die Staatsangehörigkeit von Kosovo besitzt.

E. 2.5

Nach dem Gesagten ist vorliegend kein Sozialversicherungsabkommen anwendbar, welches eine Abweichung von Art. 6 Abs. 2 IVG statuiert. Demnach hat der im Kosovo wohnhafte Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine IV-Rente, und die Vorinstanz hat das Leistungsbegehren zu Recht abgewiesen.

E. 2.6

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (vgl. E. 1.3).

E. 3

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG kann eine Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung von Verfahrenskosten befreit werden, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG; vgl. zum Begriff der Aussichtslosigkeit BGE 128 I 225 E. 2.5.3f., BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Unter denselben Voraussetzungen kann ihr ein Anwalt bestellt werden, wenn es zur

Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, waren die Begehren des Beschwerdeführers nach einer summarischen Prüfung der Akten als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb - unbesehen einer Prüfung der finanziellen Bedürftigkeit - eine der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht erfüllt ist. Die entsprechenden Gesuche sind daher abzuweisen.

E. 3.2

In Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) kann vorliegend auf das Erheben von Verfahrenskosten verzichtet werden.

E. 3.3

Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario; Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Dispositiv: nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.